ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. März 1996 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekrets "über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des Regelsekundarschulwesens" gebeten wurde, hat am 2. April 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Stand des Entwurfs.

Da die Artikel 1 bis 4 des Entwurfs darauf abzielen, Regeln abzuändern, die in dem Sekundarunterrichtswesen die allgemeine Richtung und die Dauer der Studien sowie die Zulassungsbedingungen für die Schüler festlegen, muß der Entwurf gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung einer vorherigen Beratung mit den Schulträgern unterworfen werden. Das entworfene Dekret wird vorbehaltlich der Erledigung dieser vorherigen Formalität untersucht.

Untersuchung des Entwurfs.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Obwohl die Artikel 1, Absätze 3 bis 5, und 2 einige Angaben hinsichtlich der Art und des Gegenstandes der in den Zentren für Teilzeitunterricht organisierten Studien enthalten, ist jedoch festzustellen, daß der Entwurf es unterläßt, zahlreiche Aspekte der Organisation dieses neuen Typs eines Regelsekundarunterrichtswesens zu regeln. So präzisiert keine Bestimmung des Entwurfs :

- die Studienbereiche, für die ein Teilzeitunterricht organisiert werden kann;

- die Studienjahre des Sekundarunterrichts, die im Rahmen des Teilzeitsystems organisiert werden können;

- die relative Bedeutung der berufsbildenden und der allgemeinbildenden Kurse sowie, was letztere betrifft, die wichtigsten Fächer, über die Unterricht erteilt wird;

- die wesentlichen Bedingungen, unter denen die Zentren für Teilzeitunterricht ihren Studenten Diplome oder Zeugnisse ausstellen können oder ihnen erlauben können, an dem Regelvollzeitsekundarunterricht wieder teilnehmen zu können.

Die im obenstehenden festgestellten Lücken betreffen offenbar wesentliche Elemente des betreffenden Unterrichtswesens und müssen infolgedessen durch das Dekret selber und nicht durch der Regierung erteilte Ermächtigungen behoben werden. Artikel 24, § 5, der Verfassung schließt nämlich zwar nicht aus, daß bestimmte Ermächtigungen den ausführenden Organen erteilt werden, aber diese Ermächtigungen können nur die Ausführung von vorher von dem Gesetzgeber selbst festgelegten Grundsätzen betreffen; der Ermächtigte kann über diese Ausführung weder der Ungenauigkeit dieser Grundsätze abhelfen noch ungenügend detaillierte Zielsetzungen bekräftigen.

2. Damit die Einteilung der Artikel in Kapitel der Lesbarkeit des untersuchten Dekretstextes wirklich zugute kommt, wird vorgeschlagen, den verfügenden Teil des Entwurfs wie folgt zu strukturieren :

a) ein "Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen", das Artikel 1 umfaßt;

b) ein "Kapitel II. Die Zentren für Teilzeitunterricht", das die folgenden Bestimmungen enthalten sollte :

1° die Artikel 5 (der Artikel 2 wird) und 8 (der Artikel 4 wird) des Entwurfs;

2° einen neuen Artikel 3, der aus den Bestimmungen des heutigen Artikels 9, §§ 1 und 2, des Entwurfs besteht;

c) ein "Kapitel III. Bestimmungen über die Organisation der Studien", in das die Artikel 2, 3, 4 und 11 des Entwurfs sowie die Gesamtheit der neuen Regeln, die der allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entgegenkommen sollen, aufzunehmen sind;

d) ein "Kapitel IV. Betreuung und Funktionskosten", in dem die Artikel 6, 7, 9 (teilweise), 10 und 12 des Entwurfs gruppiert wären;

e) ein "Kapitel V. Übergangs- und Schlußbestimmungen", das außer dem Artikel 13 einen neuen, aus den Bestimmungen von Artikel 9, § 6, des Entwurfs bestehenden Artikel enthalten würde.

Artikel 1.

Wenn die Verfasser des Entwurfs es trotz der Einzelheiten, die bereits diesbezüglich in Artikel 1, § 2, des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht stehen,

für nützlich erachten, die Zielsetzung des Teilzeitunterrichts anzugeben, müssen sie den Gebrauch einer Terminologie vermeiden, die aufgrund ihres allgemeinen oder ungenauen Charakters die Spezifitäten des betreffenden Unterrichts eher vernebelt als erklärt. Absatz 2 muß infolgedessen entweder ausgelassen oder dermaßen revidiert werden, daß auf diesen Einwand eingegangen wird.

Artikel 2 (der Artikel 5 wird).

Unter Berücksichtigung des in bezug auf Artikel 5 formulierten Textvorschlags werden die Worte "in einem Zentrum für Teilzeitunterricht, nachstehend Zentrum genannt" in Absatz 1 völlig unnötig und müssen infolgedessen ausgelassen werden.

Artikel 3 (der Artikel 6 wird).

Wenn die Verfasser des Entwurfs die Eintragung von Schülern des Teilzeitunterrichts in einer Studienrichtung - verhindern wollen, die derjenigen ähnlich ist, für die sie bereits einen Nachweis im Rahmen des Regelvollzeitunterrichtswesens erhalten haben, müssen sie den Artikel um einen Absatz ergänzen, der unter Anlehnung an Artikel 1 des Entwurfs L. 24.985/2 oder Artikel 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 zur Organisation des Teilzeitunterrichtswesens abgefaßt wäre; die Festlegung der Gründe, aus denen die Eintragung eines Schülers in einer bestimmten Unterrichtsform gültig abgelehnt werden kann, muß

der Rechtsprechung des Schiedshofs (1) zufolge nämlich in einem Dekret und nicht in einer Verordnungsbestimmung erfolgen.

Artikel 4 (der Artikel 7 wird).

Um in die durch die Artikel 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft der Regierung vorbehaltenen Befugnisse nicht einzugreifen, sind die Wörter "der zuständige Minister" durch die Wörter "die Regierung" zu ersetzen.

Artikel 5 (der Artikel 2 wird).

Der Artikel wäre besser wie folgt abgefaßt :

"Art. 2. Vorbehaltlich des Artikels 4 wird der in Artikel 1 genannte Unterricht in den Zentren für Teilzeitunterricht, nachstehend Zentren genannt, erteilt.

Es darf kein Zentrum geschaffen oder bezuschußt werden, das die folgenden Bedingungen nicht erfüllt :

---

(1) Urteil Nr. 11/96 vom 8. Februar 1996, Belgisches Staatsblatt vom 24. Februar 1996, S. 4030.

1° einer Unterrichtseinrichtung angegliedert sein, die ab der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts ausschließlich dessen technischen oder beruflichen Teil organisiert;

2° am 15. November des Schuljahres mindestens fünf eingeschriebene, der Teilzeitschulpflicht unterliegende reguläre Schüler zählen".

Artikel 7 (der Artikel 10 wird).

Absatz 2 ist undeutlich abgefaßt und muß infolgedessen derart revidiert werden, daß daraus deutlich hervorgeht, in welchem Maße die Verfasser des Entwurfs die durch ein Zentrum für Teilzeitunterricht organisierten Unterrichtsstunden für die Bestimmung der Anzahl Stellen eines Werkstattleiters berücksichtigen wollen, die in diesem Zentrum oder in der Unterrichtseinrichtung, der es angegliedert ist, geschaffen werden können.

Artikel 9, §§ 1 und 2 (der Artikel 3 wird).

1. Den gesetzgebungstechnischen Normen zufolge dürfen Bestimmungen, die miteinander in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, nicht in ein und demselben Artikel stehen. Deshalb wird vorgeschlagen :

a) daß aus den die Organisation der Zentren für Teilzeitunterricht betreffenden Paragraphen 1 und 2 einen getrennten Artikel mit folgendem Wortlaut gemacht wird :

"Art. 3, § 1. Die Führung des Zentrums wird vom dem Leiter der Unterrichtseinrichtung gewährleistet, der dieses Zentrum angegliedert ist.

§ 2. In jedem Zentrum wird ein Verwaltungsausschuß eingerichtet, dessen Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeit gemäß den Artikeln 15, 27 und 42 der am 30. April 1957 koordinierten Gesetze über den technischen Unterricht geregelt werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Zentren, die einer Einrichtung angegliedert sind, in der ein Verwaltungsausschuß bereits besteht.";

b) daß aus dem Paragraphen 6 einen getrennten Artikel gemacht wird, der zum Artikel 14 wird und aufgrund seines vorübergehenden Charakters in demselben Kapitel als der Inkraftsetzungsartikel stehen muß.

2. Die Paragraphen 3 und 4 regeln zwar die verwaltungs- und besoldungsrechtliche Lage des Lehrpersonals der Zentren für Teilzeitunterricht, aber sie geben keine einzigen Einzelheiten über die Lage der Personen, die ihr Amt in den genannten Zentren ausüben, obwohl sie einer anderen Personalkategorie angehören.

Infolgedessen muß man entweder diese Lücke beheben oder aus dem Entwurf hervorgehen lassen, daß außer in den in den Paragraphen 3 und 5 vorgesehenen Hypothesen das Zentrum für Teilzeitunterricht nicht über ein eigenes Personal, sondern ausschließlich über das Personal der Einrichtung, der es angegliedert ist, verfügt.

3. Paragraph 6 muß unter Berücksichtigung der zwei folgenden Bemerkungen revidiert werden :

a) die untersuchte Bestimmung kann den Vorteil der durch sie vorgesehenen Übergangsmaßnahme nicht ausschließlich den Personalmitgliedern des gemeinschaftlichen Unterrichtswesens vorbehalten, ohne Artikel 24, § 4, der Verfassung zu verletzen; deshalb muß der Paragraph um eine Bestimmung ergänzt werden, die einen gleichwertigen Vorteil für die Personalmitglieder des bezuschußten Unterrichtswesens vorsehen würde, die früher mit der sozialpädagogischen Betreuung in dem experimentellen Teilzeitunterricht beauftragt waren;

b) der Wille der Verfasser des Entwurfs, Paragraph 6 auf jede Person anzuwenden, die während mindestens eines Schuljahres mit der sozialpädagogischen Betreuung von Schülern des experimentellen Teilzeitunterrichts beauftragt wurde, wird mit den Wörtern "in den Schuljahren, ... organisiert wurde" schlecht ausgedrückt.

Artikel 10 (der Artikel 12 wird).

Da Paragraph 2 die in Artikel 2 sowie in dem Anhang (Punkt 7) zu dem Dekret vom 18. Februar 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen festgelegten Norm nur wiederholt, ist er überflüssig und muß er ausgelassen werden.

Artikel 11 (der Artikel 8 wird).

Die untersuchte Bestimmung ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkung Nr. 1 zu revidieren.

Artikel 12 (der Artikel 13 wird).

Es gibt keinen Grund, von den Artikeln 15 und 16 des königlichen Erlasses vom 24. August 1981 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 13. August 1962 zur Organisation der psycho-medizinisch-sozialen Zentren abzuweichen, weil diese Bestimmungen durch Artikel 12, § 2, des königlichen Erlasses Nr. 467 vom 1. Oktober 1986 über die Rationalisierung und die Programmierung sowie die Betreuungsnormen für das Personal der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu dem Schulbaufonds aufgehoben wurden. Paragraph 1 ist infolgedessen überflüssig und muß ausgelassen werden.

Artikel 13 (der Artikel 15 wird).

Unter Berücksichtigung des Kommentars zu diesem Artikel ist die Bestimmung wie folgt abzufassen :

"Art. 15. Dieses Dekret tritt am 1. September 1996 in Kraft".

Schlußbemerkungen.

1. Die Einteilung eines Artikels in Paragraphen ist nicht gerechtfertigt, wenn jeder Paragraph nur aus einem Absatz besteht (die Bemerkung gilt für die Artikel 9 und 12).

2. Die Formel "und/oder", die ungenau ist, ist außerdem zu vermeiden und durch das Wort "und" oder "oder", je nach dem Fall, zu ersetzen.

In Anbetracht der Erlasse der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Juni 1995 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister und zur Regelung der Unterzeichnung der Rechtsakte der Regierung ist nicht einzusehen, warum die Unterzeichnung des Ministers für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales erforderlich ist.

---

Die Kammer setzte sich zusammen aus

| | | |
|---|---|---|
| den Herren : | J.-J. STRYCKMANS, | Kammervorsitzender, |
| | Y. BOUCQUEY, | Staatsräte, |
| | Y. KREINS, | |
| | F. DELPEREE, | Beisitzer der Gesetz- |
| | J. van COMPERNOLLE, | gebungsabteilung, |
| Frau : | J. GIELISSEN, | Kanzler. |

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau P. VANDERNACHT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN. J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.